


Autor:	Dr. Marco Wilhelm, RA, Tina Hoffmann, RA`in
Datum:	19.05.2021
Quelle:	
Normen:	§ 20 GWG, § 20 GWG, § 1 GrEStG 1983, § 56 GWG, § 56 GWG ... mehr
Fundstelle:	AnwZert HaGesR 10/2021 Anm. 1
Herausgeber:	Günter Friedel, RA Dr. Karl von Hase, RA und FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Luther Rechtsanwalts GmbH, Düsseldorf
Zitiervorschlag:	Wilhelm/Hoffmann, AnwZert HaGesR 10/2021 Anm. 1

Erweiterung der Meldepflichten zum Transparenzregister unter dem Entwurf der Bundesregierung zum Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz

A. Einleitung

Die nationalen Transparenzregister, die bereits vor einigen Jahren von den EU-Mitgliedstaaten eingerichtet werden mussten, vollziehen nun den nächsten Schritt zur vollständigen Transparenz: die EU-weite Vernetzung.

Mit dem von der Bundesregierung im Februar 2021 veröffentlichten Entwurf für das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG)¹, sollen nun nicht nur die Voraussetzungen für die anstehende europäische Vernetzung von Transparenzregistern gemäß der Vierten und Fünften EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinien (EU) 2015/849 und (EU) 2018/843) geschaffen werden, sondern auch die EU-Finanzinformationsrichtlinie zur Nutzung von Finanzinformationen zum Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und anderen schwerwiegenden Straftaten (Richtlinie (EU) 2019/1153) umgesetzt werden.² Das TraFinG zielt daher darauf ab, die Transparenz über juristische Personen und deren wirtschaftliche Eigentümer sowie den Austausch relevanter Informationen sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene weiter zu verbessern.

Das TraFinG sieht insbesondere umfassende Änderungen des Geldwäschegesetzes (GwG) vor, das u.a. das deutsche Transparenzregister und die damit verbundenen Meldepflichten in Bezug auf die wirtschaftlichen Eigentümer regelt.

Dieser Artikel konzentriert sich auf die geplanten Änderungen des GwG und beleuchtet die damit verbundenen (neuen) Meldepflichten an das deutsche Transparenzregister.

B. Die Rechtslage

I. Derzeitige Rechtslage

Mit der Einführung des deutschen Transparenzregisters im Jahr 2017 wurden für die meisten deutschen Unternehmen Pflichten zur Offenlegung ihrer wirtschaftlichen Eigentümer eingeführt. Das Transparenzregister wurde damals jedoch nicht als Vollregister, sondern nur als bloßes Auffangregister eingerichtet, d.h. es wurden insbesondere zahlreiche Meldefiktionen vorgesehen. Unternehmen sind entsprechend etwa dann von der Pflicht, Informationen zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern im Transparenzregister zu registrieren, befreit, wenn sie börsennotiert sind oder wenn die erforderlichen Informationen bereits aus anderen öffentlichen Registern, insbesondere dem Handelsregister, verfügbar sind.³

II. Geplante Änderungen durch das TraFinG

Die Verknüpfung der Transparenzregister der EU-Mitgliedstaaten sollte ursprünglich bis zum 10.03.2021 umgesetzt werden. Zwar verzögerte sich die Verabschiedung der entsprechenden Durchführungsverordnung durch die EU-Kommission aufgrund der Covid-19-Pandemie, dennoch wird erwartet, dass die schrittweise Umsetzung der Zusammenschaltung noch im Jahr 2021 beginnen kann.⁴

Um eine ordnungsgemäße Verknüpfung der Register zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass in jedem der Register strukturierte Datensätze zu den wirtschaftlich Berechtigten in einem einheitlichen Datenformat vorliegen.⁵ Damit das deutsche Transparenzregister mit den entsprechenden Registern der anderen EU-Mitgliedstaaten sinnvoll verknüpft werden kann, muss das Transparenzregister daher zunächst in ein Vollregister umgewandelt werden.⁶

Damit wären dann künftig alle deutschen Unternehmen verpflichtet, ihre wirtschaftlichen Eigentümer an das Transparenzregister zu melden und könnten nicht mehr länger von den derzeitigen Meldefiktionen profitieren.

Darüber hinaus sieht das TraFinG auch eine Erweiterung der Meldepflichten ausländischer Gesellschaften vor. Diese sollen künftig nicht mehr nur bei beabsichtigtem Erwerb einer deutschen Immobilie einer Meldepflicht gegenüber dem deutschen Transparenzregister unterliegen, sondern auch, wenn sie beabsichtigen, Anteile an einer Gesellschaft zu erwerben, die in Deutschland belegene Immobilien hält.⁸ Im Einzelnen:

1. Beseitigung von Meldefiktionen

Wie bereits erläutert, erfüllt das deutsche Transparenzregister derzeit die für eine Verknüpfung erforderlichen Anforderungen nicht, da es als Auffangregister eingerichtet wurde. Viele deutsche Unternehmen profitieren derzeit noch von Meldefiktionen aufgrund derer sie ihre wirtschaftlichen Eigentümer nicht im Transparenzregister registrieren müssen. Entsprechend sind für eine Vielzahl von deutschen Unternehmen auch keine strukturierten Datensätze direkt aus dem Transparenzregister verfügbar, obwohl sie der Transparenzpflicht unterliegen.

Vor diesem Hintergrund ist nun vorgesehen, die bestehenden Meldefiktionen zu beseitigen und die Struktur des deutschen Transparenzregisters von einem Auffangregister zu einem Vollregister umzustellen.⁹ Als Konsequenz aus dem Wegfall der vorgenannten Meldefiktionen müssten künftig alle deutschen Gesellschaften, die der Transparenzpflicht unterliegen, ihre wirtschaftlich Berechtigten aktiv an das Transparenzregister melden und könnten sich insbesondere nicht mehr auf andere Register oder sonstige öffentlich zugängliche Informationen verlassen.

Der Wegfall der Meldefiktionen führt für viele Unternehmen zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand. So profitieren viele Unternehmen derzeit noch von den Meldefiktionen. Oft sind etwa die wirtschaftlich Berechtigten einer GmbH aus der beim Handelsregister abrufbaren Gesellschafterliste ersichtlich (Entsprechendes gilt für vergleichbare Informationen aus dem Partnerschaftsregister oder dem Vereinsregister). Gelten in Ermangelung realer wirtschaftlicher Eigentümer die Geschäftsführer als fiktive wirtschaftliche Eigentümer und waren diese, wie gesetzlich vorgeschrieben, zum Handelsregister angemeldet, so war eine Meldung zum Transparenzregister ebenfalls nicht erforderlich. Während die Anwendbarkeit der Meldefiktion auf den letztgenannten Fall zunächst unklar war, wurde dieser Ansatz erst kürzlich vom Bundesverwaltungsamt, der für das deutsche Transparenzregister zuständigen Behörde, bestätigt.¹⁰

Für börsennotierte Unternehmen besteht derzeit ebenfalls eine Meldefiktion.¹¹ Danach gelten für börsennotierte Unternehmen, deren Aktien an einem organisierten Markt im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) gehandelt werden, und unter bestimmten Voraussetzungen¹² auch für deren Tochtergesellschaften, die Meldepflichten gegenüber dem Transparenzregister in jedem Fall als erfüllt. Dies hat bislang ebenfalls zur Folge, dass börsennotierte Unternehmen keine Eintragung in das Transparenzregister vornehmen müssen. Das beruht auf der Annahme, dass der Anteilsbesitz an börsennotierten Gesellschaften durch die nach dem WpHG vorzunehmenden Stimmrechtsmitteilungen bereits ausreichend transparent sei.¹³ Auch diese Privilegierung entfiere mit dem TraFinG zugunsten einer einheitlichen und vollständigen Erfassung aller Transparenzpflichtigen im Transparenzregister.

2. Erweiterte Meldepflichten für ausländische Unternehmen im Zusammenhang mit Share Deals

Die geplanten Änderungen des GWG führen nicht nur zu erweiterten Meldepflichten für deutsche Unternehmen, sondern auch für ausländische Gesellschaften mit Sitz im Ausland.

Bereits nach derzeitiger Rechtslage müssen Unternehmen mit Sitz im Ausland ihre wirtschaftlich Berechtigten an das deutsche Transparenzregister melden, wenn sie sich verpflichten, Eigentum an in Deutschland gelegenen Grundstücken zu erwerben. Von dieser Verpflichtung sind sie nur dann befreit, wenn die entsprechenden Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern bereits an das Transparenzregister eines anderen EU-Mitgliedstaates gemeldet wurden.¹⁴

Während die derzeitige Meldepflicht nur für den Fall gilt, dass eine ausländische Gesellschaft unmittelbar in Deutschland belegenes Grundvermögen erwirbt, sieht das TraFinG auch eine Meldepflicht an das deutsche Transparenzregister vor, wenn die ausländische Gesellschaft beabsichtigt, Anteile an einer Gesellschaft zu erwerben, die Grundvermögen in Deutschland hält.¹⁵ Ein solcher Anteilserwerb würde eine Meldepflicht auslösen, wenn er die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) erfüllt.¹⁶ Dies ist z.B. der Fall, wenn eine ausländische Gesellschaft mindestens 95% der Anteile an einer Gesellschaft erwirbt, die unmittelbar über Grundbesitz in Deutschland verfügt.

Kommt eine ausländische Gesellschaft ihren Meldepflichten gegenüber dem Transparenzregister nicht nach, ist es deutschen Notaren untersagt, eine Beurkundung unter Beteiligung dieser ausländischen Gesellschaft vorzunehmen. Als Konsequenz der vorgenannten erweiterten Meldepflicht würde dieses bereits bestehende Beurkundungsverbot auch für Share Deals gelten, bei denen eine nicht meldende

ausländische Gesellschaft Hauptgesellschafter einer grundbesitzenden Gesellschaft in Deutschland werden soll.¹⁷

3. Inkrafttreten und Übergangsfristen

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das TraFinG bereits am 01.08.2021 in Kraft treten soll.¹⁸ Für Unternehmen, die derzeit von Meldefiktionen Gebrauch machen können, werden Übergangsfristen gelten. Je nach Rechtsform müssten diese Unternehmen ihre wirtschaftlich Berechtigten bis zu folgenden Zeitpunkten an das Transparenzregister melden:

- 31.03.2022: AG, SE, KGaA,
- 30.06.2022: GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft, Personengesellschaft oder
- 31.12.2022: alle anderen.¹⁹

C. Auswirkungen für die Praxis

Die Änderungen des GWG durch das TraFinG, insbesondere die Umstellung des Transparenzregisters von einem Auffangregister auf ein Vollregister, werden zu umfangreichen Meldepflichten führen. Alle deutschen Unternehmen, die der Transparenzpflicht unterliegen, müssen bereit sein, ihre wirtschaftlich Berechtigten aktiv an das Transparenzregister zu melden, auch wenn sie nur fiktive wirtschaftlich Berechtigte haben (d.h. sich keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter qualifiziert).

Auch ausländische Unternehmen würden erweiterten Meldepflichten an das deutsche Transparenzregister unterliegen, wenn sie direkt oder indirekt Transaktionen mit in Deutschland gelegenen Grundstücken vornehmen. In diesem Zusammenhang ist von ausländischen Unternehmen besonders zu beachten, dass die Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten innerhalb der EU nicht einheitlich erfolgt. Vielmehr kann aufgrund unterschiedlicher Methoden zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentums, insbesondere innerhalb einer Gesellschafterkette, der wirtschaftliche Eigentümer einer Gesellschaft nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaates in einem anderen EU-Mitgliedstaat nicht als wirtschaftlicher Eigentümer gelten und umgekehrt. Das eröffnet Gestaltungsspielräume.

Jede vorsätzliche oder fahrlässige Nichteinhaltung der Meldepflichten ist eine Ordnungswidrigkeit und kann daher mit einem Bußgeld geahndet werden. Das Bußgeld beträgt maximal 150.000 Euro²⁰. Bei schwerwiegenden Verstößen können die Bußgelder aber auch deutlich höher ausfallen²¹. Im Übrigen werden Bußgeldbescheide gegen Unternehmen auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes unter Nennung des Unternehmens öffentlich bekannt gemacht²², was für einige Unternehmen sogar eine größere Sanktion als das eigentliche Bußgeld darstellen kann.

Fußnoten

- 1) **BT-Drs. 19/28164.**
- 2) **Vgl. Regierungsbegründung, BT-Drs. 19/28164, S.28.**
- 3) **Vgl. § 20 Abs. 2 GWG.**
- 4) **Vgl. Regierungsbegründung, BT-Drs. 19/28164, S.28.**
- 5) **Vgl. Regierungsbegründung, BT-Drs. 19/28164, S. 1 und S. 28.**
- 6) **Vgl. Regierungsbegründung, BT-Drs. 19/28164, S.2.**
- 7) **Vgl. Regierungsbegründung, BT-Drs. 19/28164, S.30.**
- 8) **Art. 1 Nr. 17 a) aa) TraFinG; Regierungsbegründung, BT-Drs. 19/28164, S.47.**
- 9) **Vgl. Regierungsbegründung, BT-Drs. 19/28164, S.28 f.**
- 10) **Vgl. BVA, FAQs vom 09.02.2021, B.I. Frage 1., und C.I. Frage 1.**
- 11) **Vgl. § 20 Abs. 2 GWG.**
- 12) **Vgl. BVA, FAQs vom 09.02.2021, A. Frage 3.**

- 13) **Vgl. u.a. Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/12405, S. 168.**
- 14) **Vgl. BVA, FAQs vom 09.02.2021, B.III. Frage 6.**
- 15) **Art. 1 Nr. 17 a) aa) TraFinG.**
- 16) **Vgl. Regierungsbegründung, BT-Drs. 19/28164, S.47.**
- 17) **Vgl. Regierungsbegründung, BT-Drs. 19/28164, S.48.**
- 18) **Art. 10 Abs. 1 TraFinG.**
- 19) **Art. 1 Nr. 36 TraFinG.**
- 20) **§ 56 Abs. 1 GWG**
- 21) **Vgl. § 56 Abs. 3 GWG**
- 22) **§ 57 Abs. 1 GWG.**



Diesen QR-Code scannen, wenn Sie genau dieses Dokument öffnen möchten.